

Machtorgan besitzen ihre Gesetze höchste Rechtskraft. Sie sind für alle Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften sowie für die Bürger und deren Kollektive verbindlich.

Beispiele für Gesetze, die Quellen des Verwaltungsrechts darstellen, sind das Gesetz über den Ministerrat, das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, das Landeskulturgesetz, das Bildungsgesetz, das Jugendgesetz, das Wehrdienstgesetz, das Ordnungswidrigkeitengesetz, das Wassergesetz, das Sprengmittelgesetz.

*Zweitens:* Beschlüsse des Staatsrates der DDR.

Sie sind dann Quellen des Verwaltungsrechts, wenn sie Rechte und Pflichten für Organe des Staatsapparates begründen.

Als Beispiel sei der Beschluß des Staatsrates der DDR über die Ausweise, das Recht auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen vom 5. 7.1985 (GBl. I 1985 Nr. 19 S. 237) genannt.

*Drittens:* Anordnungen und Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates der DDR.

Sie gehören unter denselben Voraussetzungen zu den Rechtsquellen des Verwaltungsrechts wie die Beschlüsse des Staatsrates.

Beispielsweise gilt das für die AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Musterrung und Einberufung zum Wehrdienst - Einberufungsordnung - vom 25. 3.1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 230).

*Viertens:* Verordnungen und normative Beschlüsse des Ministerrates der DDR.

Als *Verordnungen* des Ministerrates ergeben in der Regel allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, gesellschaftliche Verhältnisse für längere Zeiträume rechtlich verbindlich zu regeln und damit stabile Rechtsverhältnisse, vor allem für die Bürger und ihre Kollektive, zu schaffen. Quellen des Verwaltungsrechts sind Verordnungen des Ministerrates dann, wenn in ihnen verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen oder der Bürger geregelt werden (vgl. 5.3.1.).

Das ist z. B. der Fall bei der Bauaufsichts-VO, der Wohnraumlenkungs-VO und der Bodennutzungs-VO.

*Normative Beschlüsse* des Ministerrates legen

meist sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben sowie Maßnahmen zu deren Durchführung fest oder regeln Aufgaben und Befugnisse der Adressaten. Sie betreffen in erster Linie zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates sowie wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

Als Beispiele seien genannt: Statut der Handels- und Gewerbekammern der Bezirke - Beschluß des Ministerrates - vom 2. 2.1983 (GBl. I 1983 Nr. 6 S. 62), Beschluß über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer vom 1.10.1981 (GBl. I 1981 Nr. 30 S. 349).

*Fünftens:* Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

Sie stellen allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften dar, die von Ministern oder Leitern anderer zentraler Staatsorgane im jeweiligen Verantwortungsbereich erlassen werden und verbindliche Wirkung sowohl für zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates als auch für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen sowie für Bürger haben. Anordnungen und Durchführungsbestimmungen sind häufig Quellen des Verwaltungsrechts (vgl. 5.3.2.).

Beispiele sind die AO (des Ministers für Nationale Verteidigung) über die Zusammenarbeit der Dienststellen der Nationalen Volkarmee und der Grenztruppen der DDR mit den örtlichen Staatsorganen zur weiteren Entwicklung der Dienst-,Arbeits- und Lebensbedingungen vom 1.2.1982 (GBl. I 1982 Nr. 7 S. 149), AO (des Ministers des Innern) über die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften vom 21.1.1983 (GBl. I 1983 Nr. 4 S. 42), 2. DB (des Ministers für Gesundheitswesen) zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen - vom 20.1.1983 (GBl. I 1983 Nr. 4 S. 33), AO (des Ministers des Innern) über den Umgang mit Dienstsachen und die Erteilung von Dienstaufträgen vom 24.2.1983 (GBl.-Sdr. Nr. 1119 S. 1).

*Sechstens:* Normative Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte.

Örtliche Rechtsvorschriften, die verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten begründen und Quellen des Verwaltungsrechts sein können, sind solche normative Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte wie Stadt- und Gemeindeordnungen